

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 19/28119 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Protokoll vom 31. Mai 2001  
gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen,  
deren Teilen und Komponenten und Munition  
sowie gegen den unerlaubten Handel damit  
in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität  
(VN-Feuerwaffenprotokoll)**

#### **A. Problem**

Das Protokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 3. September 2002 unterzeichnet und soll nun ratifiziert werden.

Das VN-Feuerwaffenprotokoll ergänzt das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und ist zusammen mit diesem auszulegen. Als Maßnahme zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verpflichtet es die Vertragsstaaten zur Kontrolle des innerstaatlichen Waffenverkehrs, Waffenbesitzes sowie des Waffentransfers zwischen Staaten. Es sieht ein umfassendes Kontrollsystem zur systematischen Verfolgung von Feuerwaffen, deren Teilen und Komponenten und Munition vor. Indem das VN-Feuerwaffenprotokoll die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, den unerlaubten Handel damit und die Veränderung von Kennzeichnungen der Feuerwaffen unter Strafe stellt, wird eine effektive Ausübung der Kontrolle der legalen Verbreitung von Feuerwaffen erleichtert. Zur Straftatverfolgung führt das VN-Feuerwaffenprotokoll Regelungen zur Speicherung des Verbleibs der Feuerwaffen sowie den zwischenstaatlichen Austausch dieser Informationen ein.

Eine Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Protokoll musste zunächst zurückgestellt werden, da sich die Europäische Union vorbehalten hatte, das VN-Feuerwaffenprotokoll für die Europäische Gemeinschaft umzusetzen. Im Ergebnis wurde das VN-Feuerwaffenprotokoll von der EU-Kommission im Jahr 2014 ratifiziert (Beschluss 2014/164/EU des Rates vom 11. Februar 2014 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (ABl. L 89 vom 23.3.2014, S. 7). Allerdings wurde hierdurch das VN-Feuerwaffenprotokoll lediglich für den europäischen Binnenmarkt implementiert. Die Umsetzung in Bezug auf Drittstaaten wurde somit den Mitgliedstaaten überantwortet. Mit den Änderungen des Waffengesetzes (WaffG) zum 26. April 2003, zum 1. April 2008, zum 17. Juli 2009, zum 30. Juni 2017 und zum 17. Februar 2020 hat die Bundesrepublik Deutschland die innerstaatliche Rechtslage gemäß den Vorgaben des EU-Rechts, zuletzt basierend auf der Richtlinie (EU) 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 (EU-Feuerwaffenrichtlinie) zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen und des VN-Feuerwaffenprotokolls gestaltet. Bei verschiedenen Feuerwaffen im Sinne des VN-Feuerwaffenprotokolls handelt es sich um Kriegswaffen im Sinne der Nummern 29 und 30 der Kriegswaffenliste (KWL). Diese Waffen unterliegen nicht dem WaffG, sondern dem Kontrollregime des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen.

## **B. Lösung**

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen für die Ratifizierung des VN-Feuerwaffenprotokolls geschaffen werden.

Die Rechtslage in Deutschland genügt den Vorgaben des Protokolls bereits jetzt, so dass, abgesehen von dem Vertragsgesetz, kein zusätzlicher Rechtsetzungsbedarf besteht.

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.**

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und für die Länder inklusive Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Das Vorhaben führt nicht zu finanziellen Belastungen für künftige Generationen. Auswirkungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sind nicht zu erwarten.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung auf Landesebene und auf Bundesebene fällt durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand an.

### F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28119 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Der Ausschuss für Inneres und Heimat**

**Andrea Lindholz**  
Vorsitzende

**Marc Henrichmann**  
Berichterstatter

**Helge Lindh**  
Berichterstatter

**Martin Hess**  
Berichterstatter

**Konstantin Kuhle**  
Berichterstatter

**Martina Renner**  
Berichterstatterin

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Marc Henrichmann, Helge Lindh, Martin Hess, Konstantin Kuhle, Martina Renner und Dr. Irene Mihalic**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28119** wurde in der 221. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. April 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Auswärtigen Ausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)762).

### **II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28119 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28119 empfohlen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat in seiner 80. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28119 empfohlen.

### **III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28119 in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Berlin, den 5. Mai 2021

**Marc Henrichmann**  
Berichtersteller

**Helge Lindh**  
Berichtersteller

**Martin Hess**  
Berichtersteller

**Konstantin Kuhle**  
Berichtersteller

**Martina Renner**  
Berichterstellerin

**Dr. Irene Mihalic**  
Berichterstellerin





